

v. Polenz: Ich glaube, daß der Wirksamkeit dieses Instituts ein erstaunlicher Nachtheil zugefügt wird, wenn man keine Bevollmächtigten dabei zulassen will. Es kommt sehr häufig vor, daß derjenige, welcher bevollmächtigt wird, viel mehr Kenntnisse von der Sache hat, als der, welcher bevollmächtigt, daher er auch zu einem Vergleiche geneigter sein wird, indem er übersieht, was er zugestehen kann. Darunter verstehe ich nicht einen Rechtsgelehrten, gern will ich zugeben, daß dieser ausgeschlossen bleiben mag; aber ich nehme die häufigsten Fälle an, die vorkommen. Das werden kleine Streitereien sein, die nicht verwickelt sein können, und bei diesen wird sehr häufig der eine Theil abwesend sein, wenn der andere die Ausgleichung wünscht. Ich will nur beispielsweise anführen Alle, die im Staatsdienste stehen, alle die größern Fabrikbesitzer oder sonstige Fabricanten, die auswärtige Geschäfte treiben, oft auf den Messen, auf den Märkten sind, die größern Gutsbesitzer, die auch oft abwesend sind, oft mehrere Güter besitzen; alle diese werden besser vertreten werden, z. B. der Gutsbesitzer durch den Verwalter, der das Detail der Wirthschaft besser kennt und weiß, ob er nachgeben kann oder nicht, der Werkmeister wird besser einsehen, als der Fabrikbesitzer, ob er Wasserkraft entbehren kann oder nicht, oder unter welchen Bedingungen u. s. w. Die Gefahr ist nicht so groß bei der Frage, ob der Schiedsmann im Stande sei, zu beurtheilen, ob die Legitimation vollständig sei. Selbst wenn er falsch urtheilt, so ist es nichts weiter, als daß die Sache in dem seltenen Falle, wo sie noch auf den Rechtsweg kommt, nicht für gültig befunden wird. Will sich Jemand nicht dieser Gefahr aussetzen, so darf er nur sagen, daß er sich mit einem Bevollmächtigten nicht vergleiche. Es kann auch die Vollmacht ganz einfach sein, weil sie auf nichts weiter lauten darf, als darauf, daß der Bevollmächtigte jeden Vergleich eingehen könne; denn der Bevollmächtigte hat weder vor dem Schiedsmann zu quittiren, noch sonst etwas Anderes zu thun. Folglich würde ich, wenn der Herr Fürst v. Schönburg nicht ein Amendement gestellt hätte, ganz einfach das Amendement gestellt haben, daß man nur in §. 28 die Worte weglasse: „Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet dabei nicht statt“, aber wohl anschlüsse: „Eine Zuziehung von Rechtsbeiständen findet nicht statt.“ Wenn das nicht angenommen würde, weil es mehr ist, als das vom Herrn Fürsten v. Schönburg Beantragte, so würde ich dem letztern beitreten.

Secretair v. Biedermann: Den Bedenken, welche der Herr Justizminister gegen das Amendement vorgebracht hat, stelle ich zweierlei entgegen. Was erstens die Mühe oder Verlegenheit anlangt, in die der Schiedsmann durch Prüfung der Vollmachten versetzt wird, so steht ihm die gesetzliche Bestimmung zur Seite, daß er die Sache, die ihm zu verwickelt scheint, ablehnen kann. Scheint ihm die Prüfung zu verwickelt, so kann er sagen: ich kann mich nicht darauf einlassen. Wenn ferner der Herr Staatsminister erwähnt hat, daß es für den Schiedsmann eine zu große Mühe sei, wenn er wieder ein zweites Protocoll über die Ratihabition machen müßte, so bemerke ich, daß die Unerken-

nung des Protocolls vor Gericht geschehen kann; es ist dann die Sache mit wenigen Worten abgemacht.

Graf Hohenthal-Pückau: Ich muß erklären, daß ich in Bezug auf diesen Paragraphen mit dem Ministerium vollständig übereinstimme. Nehmen wir die Vertretung durch Bevollmächtigte an, so wird das Princip des Gesetzes ganz wesentlich alterirt. Das Princip besteht darin, daß durch gegenseitiges Vertrauen Personen gewählt werden sollen, bei denen die Kenntniß der Verhältnisse und Billigkeitsgefühle vorherrschend sind. Ist Rechtskunde bei ihnen vorhanden, so ist es desto besser, indessen ist diese kein so wesentliches Erforderniß. Sollen diese Personen erfolgreich wirken, so kann es nur durch mündliches Verfahren den Parteien selbst gegenüber geschehen, wo, so zu sagen, die Rechtsstreitigkeiten im Keime erstickt werden. Ich weiß recht gut, welche Idee dem Wunsche zu Grunde liegt, daß auch Bevollmächtigte zulässig sein sollen; man wünscht auch Abwesende, entfernt Wohnende, als z. B. Rittergutsbesitzer, Staatsdiener, Kaufleute u. s. w., die an dem Orte, wo sie in Streitigkeiten verwickelt sind, in Person vielleicht nicht erscheinen können, an dem Nutzen dieses Instituts Theil nehmen zu lassen. Aber in der Wirklichkeit wird dieser Nutzen sehr gering sein; denn, meine Herren, Sie geben selbst zu, daß die meisten Schiedsmänner keine rechtskundigen Männer sein werden. Haben Sie nun ein so vollständiges Vertrauen zu Ihren Bevollmächtigten, daß Sie diesen anheimgeben, sich in irgend verwickelte Angelegenheiten dem Aussprüche des Schiedsmanns unbedingt zu unterwerfen, ohne vorher noch besonders an Sie zu recurriren? Ich wenigstens würde nur in so weit bevollmächtigen, den Ausspruch des Schiedsrichters ad referendum anzunehmen, und die endliche Entscheidung mir vorbehalten. Wenn Sie aber das thun, so werden Sie in so viel Weitläufigkeiten verwickelt werden, daß der Zweck des Gesetzes gänzlich verfehlt werden wird; denn ich wiederhole, der Zweck des Gesetzes ist, durch mündliche Verhandlungen von Personen, die das Vertrauen beider Parteien haben, Rechtsstreitigkeiten im Keime zu ersticken. Gestatten wir Vollmachten, so wird der Zweck gar nicht erreicht werden, sondern dann wird das eintreten, was der Herr Vicepräsident erwähnte, daß erst Complicationen eintreten und durch diese neue Proceße entstehen werden.

v. Polenz: Der letzte geehrte Sprecher legt einen Sinn unter, den keiner von den Herren ausgesprochen hat, welche Bevollmächtigung wünschen. Natürlich muß der Mann, den man bevollmächtigt hat, auch volle Gewalt haben, einen Vergleich einzugehen; ohnedem wird der Schiedsrichter nicht so thöricht sein, denselben anzunehmen, vielmehr sagen: wenn du nicht dazu bevollmächtigt bist, so darf der Gegenstand nicht verhandelt werden. Wenn er aber hinlänglich bevollmächtigt ist, und das ist für den Vollmachtgeber unbedenklich, wenn die Sache unbedeutend ist, dann zweifle ich nicht, daß auch der Vergleich zu Stande kommen wird, und es ist oft nothwendig,